

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 19 (1959-1960)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mitteilungen

Im Laufe des Februars wird das Stimmmaterial für die *Urabstimmung über den Antrag der Konferenz Oberengadin* verschickt. Wer das Stimmmaterial bis zum 22. Februar nicht erhalten haben sollte, kann es innert drei Tagen bei Chr. Patt, Arosastrasse 15, Chur, anfordern.

---

Auf Wunsch des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden (Brief vom 7. Januar 1960) teilt der Vorstand des BLV hier die wesentlichen Stellen aus dem Bericht von Departementssekretär Dr. Chr. Schmid mit, die den an der Delegiertenversammlung in Zernez diskutierten Artikel 24 bis der *Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern* betreffen. Dr. Schmid begründet in diesem Bericht die Auffassung des Kleinen Rates, daß «die Bündner Kantonsschule die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts habe», und kommt darin zu folgenden Schlüssen (Seite 7–8 des Berichtes):

«Das Seminar will und muß tüchtige Lehrkräfte für die *Schulen unseres Kantons* ausbilden. Dieser kann nämlich seiner in Art. 27 BV statuierten Verpflichtung, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, nur nachkommen, wenn er in der Lage ist, die von ihm ausgebildeten Lehrer der öffentlichen Schule des Kantons zu erhalten. Der allgemeine Lehrermangel auf dem ganzen Gebiet der Schweiz hat dies eindrücklich gezeigt. Die Tatsache, daß verschiedene Schulen im Kanton seit Jahren nicht mehr durch patentierte Lehrer geführt werden konnten und der hieraus erwachsene Schaden sprechen für sich. Somit ist die Verpflichtung zum Schuldienst durch den Anstaltszweck gedeckt. Sie hält sich in der Form der Bedingung. Wie der Kleine Rat befugt ist, die Voraussetzung für die Erlangung des Patentes festzulegen, darf er auch an die Erteilung des Lehrerpatentes notwendige und zweckdienliche Auflagen und Bedingungen knüpfen; die Rechtswissenschaft anerkennt ganz allgemein die Möglichkeit, dem Hauptinhalt eines Verwaltungsaktes – und als solcher qualifiziert sich die Patenterteilung – Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Auflagen usw. beizufügen. Die Verpflichtung zum Schuldienst ist Bedingung, da die Rechtswirksamkeit vom künftigen, ungewissen ‚Ereignis‘ abhängig gemacht wird, ob der Lehrer die ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt oder nicht (suspensive Potestativbedingung).»

«Klar ist aber auch, daß sie (diese Verpflichtung) nur im Rahmen des Anstaltszweckes liegt, solange die geschilderte Notlage in der Bündner Schule herrscht. Die Gültigkeit des Art. 24 bis ist denn vorläufig auch auf fünf Jahre begrenzt worden; wäre der Lehrermangel schon vorher behoben, müßte sie auch vorher außer Kraft gesetzt werden.»

---

### «Erlebtes und Erkanntes»

Rund 200 Bestellungen sind beim Kassier Chr. Brunold (Gäuggelistrasse 49, Chur) für Alt-Seminardirektor M. Schmids Buch «Erlebtes und Erkanntes» eingegangen. Wer noch eines bestellen möchte, tue dies *bis Ende Februar dieses Jahres*.

## **Neue Lichtbilderserien SSL über Graubünden**

### **Aufruf!**

Die Schweizerische Lichtbildkommission (Arbeitsgruppe der KOFISCH) beabsichtigt, eine weitere Ergänzungsserie von farbigen Diapositiven über Graubünden herauszugeben. Sie wäre dankbar für Wünsche und Anregungen aus der Lehrerschaft Graubündens.

Gerade im Hinblick auf das neue Heimatbuch von Kollege J. Hartmann sollten weitere Vorschläge und Wünsche nicht schwer fallen. Bis heute sind die Grundserie und eine Ergänzungsserie mit wirklich sehr guten Bildern erschienen. Diese können auch einzeln bei der Lehrmittel AG in Basel bezogen werden.

#### **Die Grundserie enthält:**

- 1 Bergell: Soglio
- 2 Malojastraße
- 3 St. Moritz mit See
- 4 Puschlav von Alp Grüm
- 5 Muottas Muragl: Oberengadiner Seen
- 6 Morteratschgletscher mit Bernina
- 7 Zuoz: Dorfplatz
- 8 Nationalpark: Arve
- 9 Sta. Maria gegen Ofenpaß
- 10 Bei Preda: Kehren der RhB
- 11 Oberhalbstein mit Marmorerassee
- 12 Rheinwald mit Sufers

13. Via Mala
14. Domleschg gegen Norden
15. Tomasee
16. Bei Sedrun: Kornhiste
17. Disentis mit Kloster
18. Bei Versam: Flimser Bergsturz
19. Reichenau: Rheinzusammenfluß
20. Lenzerheide mit See
21. Arosa: Hotelsiedlung
22. Chur mit Delta
23. Ob Pany: Prättigau
24. Davos: Kurort

#### **Die Ergänzungsserie enthält:**

31. Silsersee gegen Maloja
32. Nationalpark: Il Fuorn
33. Nationalpark: Murmeltier
34. Schloß Tarasp
35. Guarda: Engadinerhaus
36. Filisur: Landwasserviadukt

37. Bernhardinpaß: Oberes Misox
38. Avers Cresta
39. Tavetsch mit Tschamut
40. Flims: Caumasee
41. Prättigau: Drusenfluh und Sulzfluh

Wünsche und Vorschläge zu neuen Bildern nimmt gerne zur Weiterleitung entgegen: P. Härtli, Brändligasse 26, Chur. Auch wer in der Lage ist, gute Farbaufnahmen, die sich für den Unterricht eignen, zur Verfügung zu stellen, erhält beim Obgenannten oder beim Präsidenten der Lichtbildkommission, Herrn Sekundarlehrer W. Angst, Rebbergstraße, Zürich, Auskunft.

Einsendetermin für Wünsche und Vorschläge: bis Ende Februar 1960.

### **Hinweis**

*Die vier Berichtigungen am Schluß der Seite 45 der Nummer 1 des «Schulblattes» (1959) stammen vom Bearbeiter des Heimatbuches. Der Name Jos. Hartmann ist aus Versehen im Drucke weggeblieben.*

### **Betrifft kurzfristige Erwerbstätigkeit bündnerischer Lehrer im Unterland während der schulfreien Zeit in Graubünden und Steuerpflicht**

Chur, den 28. Dezember 1959

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir nehmen höflich Bezug auf die heutige telefonische Besprechung mit Ihnen und teilen Ihnen folgendes mit:

#### **1. Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis**

Nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis begründet ein zum vornherein begrenzter Erwerbsaufenthalt in einem andern Kanton daselbst kein Steuerdomizil. Der bündnerische Lehrer mit hauptamtlicher Tätigkeit in einer bündnerischen Gemeinde

und gelegentlichem Schuldienst in einer Unterländer-Gemeinde während der schulfreien Zeit in Graubünden ist durchgehend und ausschließlich am bündnerischen Wohnort steuerpflichtig. In diesem Fall soll der bündnerische Lehrer unter keinen Umständen am vorübergehenden außerkantonalen Arbeitsort *vorbehaltlos* Steuern bezahlen und kategorisch verlangen, daß sich die außerkantonale Fiskalbehörde bezüglich der Steuerpflicht zuerst mit uns auseinandersetzt. Zahlt der Lehrer am vorübergehenden Arbeitsort vorbehaltlos Steuern und erfahren wir das erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, so riskiert er, den zusätzlichen Erwerb doppelt zu versteuern, wenn nämlich der außerkantonale Fiskus, gestützt auf die vorbehaltlose Steuerzahlung am vorübergehenden Arbeitsort, die *Verwirkungseinrede* erhebt. Wir sind nicht in der Lage, in solchen Fällen auf den bündnerischen Steueranspruch zu verzichten, und können den Steuerpflichtigen lediglich auf die Möglichkeit der Doppelbesteuerungsbeschwerde an die Staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes verweisen.

## **2. Steuerpflicht im interkommunalen Verhältnis**

Für das innerbündnerische Verhältnis ist die Rekurspraxis des Kleinen Rates maßgebend. Es findet eine Steuerteilung zwischen der bündnerischen Wohnsitzgemeinde und dem bündnerischen Arbeitsort statt, wenn der Pflichtige nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
*Steuerverwaltung des Kantons  
Graubünden, Rechtsdienst*

## **Ferien für die Familie**

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gibt schon seit über 20 Jahren einen Ferienwohnungskatalog heraus. Die Ausgabe 1960, sie enthält zirka 4500 Adressen von Vermietern aus der ganzen Schweiz, ist soeben erschienen und kann zum Preise von Fr. 2.— (exkl. Bezugskosten) bei der Ferienwohnungsvermittlung in Zug, Baarerstraße 46, Telefon (042) 4 18 34, oder bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brand-schenkestraße 36, Zürich 1, bezogen werden. Der Katalog ist auch bei allen größeren Schweizerischen Verkehrsbüros sowie bei den Reise- und Auskunftsbüros der Schweizerischen Bundesbahnen erhältlich. Zur Vermeidung von Nachnahmegebühren empfiehlt es sich, den Betrag von Fr. 2.10 (inkl. Bezugskosten) in Briefmarken beizulegen oder ihn auf Postcheckkonto VII 11 430, Ferienwohnungsvermittlung, Zug, einzuzahlen. — *Kataloge vorhergehender Jahre sind nicht mehr gültig.* Dem Inhaber des Katalogs wird unentgeltlich mitgeteilt, welche Wohnungen frei sind. Da die Nachfrage nach Ferienwohnungen für die Monate Juli und August sehr groß ist, sollten diejenigen, die es können, vor- oder nachher in die Ferien gehen. Auch von der zweiten August-Woche an sind wieder Wohnungen frei. In der Vor- und Nachsaison sind die Mietzinse billiger.

## **Kurse und Weiterbildung**

### **Studentagung für Hilfsschulwesen**

Donnerstag, den 25. Februar 1960, in Fribourg, Hilfsschule, Rue du Père Girard, Zimmer 30, I. Stock links. 14.20 bis 18 Uhr Referate und Demonstrationen: «Grundlagen des ganzheitlichen Rechenunterrichts» — «Anfangsunterricht im Rechnen nach Kern unter Verwendung des Rechenkastens» — «Les nombres en couleurs. Nouveau procédé de calcul par la méthode active» — «Der Sandkasten in der Hilfsschule» — «Das mongoloide Kind im schulpflichtigen Alter». — Aussprache. — Eintritt Fr. 5.—.

### **Kasperli-Kurs auf dem Herzberg bei Aarau**

Vom 4. bis 9. April 1960 veranstaltet der Schweizerische Arbeitskreis für Kasperlispiel seinen elften Kasperli-Kurs im Volksbildungshaus Herzberg bei Aarau. Kindergärtnerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Seminaristen und Heimleiter, Hausfrauen, überhaupt alle Freunde Kasperlis sind eingeladen. Leitung des Kurses: H. M. Denneborg. Thema: